



Allgemeinverfügung zur Ordnung der Verfahren zur Durchführung von Coronatests auf dem Gebiet der Stadt Köln vom 15. März 2021

Auf Grund von § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 2 Nr. 6, 9 und 17 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997 sowie § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I.

Nr. 1 Meldepflicht von positiven Ergebnissen von Coronaselbsttests

Wer bei einem Coronaselbsttests ein positives Testergebnis erhält, hat dies unverzüglich dem Gesundheitsamt der Stadt Köln per Fax unter 0221-221-23553, durch Mitteilung auf der Website der Stadt Köln (<https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/gesundheit/infektionsschutz/corona-virus/corona-virus-nachweisabstrich>) oder per Mail an die Adresse infektionshygiene@stadt-koeln.de zu melden. Die Meldung muss Name und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, die Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes, die weitere Kontaktdaten wie Handynummer und E-Mail-Adresse sowie den Typ des durchgeföhrten Coronaselbsttests enthalten. Verpflichtet ist die Person, die nach dem Ergebnis des Tests positiv ist; wenn die Tests von Sorgeberechtigten oder Betreuern durchgeföhr wurden, sind diese verpflichtet.

Nr. 2 Pflicht zur Anzeige der Durchführung von Coronaschnelltests

Wer auf dem Gebiet der Stadt Köln die Durchführung von Coronaschnelltests anbietet, muss dies unverzüglich dem Gesundheitsamt der Stadt Köln, Neumarkt 15-21, 50667 Köln, schriftlich oder per Mail an Hygiene.gesundheitseinrichtungen@STADT-KOELN.DE anzeigen.

II.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Meldepflicht nach Nr. 1 flankiert die Pflichten der mit Coronaselbsttest positiv Getesteten, die nach § 13 der Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten ErregerNachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (CoronaTestQuarantäneVO) vom 11.3.2021 verpflichtet sind, sich in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test (Kontrolltest) zu unterziehen und bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses des Kontrolltestes unmittelbare Kontakte zu anderen Personen, die nicht zwingend erforderlich sind, zu vermeiden.

Die Anzeigepflicht nach Nr. 2 dient der Wahrnehmung der Gesundheitsaufsicht. Die Stadt Köln ist nach § 1 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW als untere Gesundheitsbehörde nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ÖGDG NRW zuständig für die Aufsicht über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie allgemein für die Überwachung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften. Dies schließt die Aufgabe und Befugnis ein, die Anbieter der Durchführung von Coronaschnelltests auf die Einhaltung der Test- und Hygienestandards und der nach der CoronaTestQuarantäneVO zu erfüllenden Anforderungen an das Testverfahren zu überprüfen. Die Befugnis ergibt sich auch aus § 28 Abs. 1 IfSG, denn ohne die Einhaltung gewisser Teststandards kann ein valides Bild über die gegenwärtige pandemische Infektionslage nicht gewonnen werden, sodass die Gefahr besteht, dass nicht angemessen auf die Infektionslage reagiert wird. Zur Erfüllung der Überwachungsaufgabe ist es erforderlich, dass jeder Anbieter von Coronaschnelltests die Durchführung von Tests bei der unteren Gesundheitsbehörde anzeigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen